

INSTITUTSORDNUNG

des Zweckverbandes

Niederlausitzer Studieninstitut

für kommunale Verwaltung Beeskow

Auf der Grundlage der Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194) und § 9 Abs. 2 Ziffer 1 der Satzung des Zweckverbandes Niederlausitzer Studieninstitut für kommunale Verwaltung vom 16. März 1995 in der Fassung der Bekanntgabe vom 03. Juli 2009 hat die Zweckverbandsversammlung in ihrer Sitzung am 19. Februar 2010 nachfolgende Institutsordnung beschlossen:

§ 1

Zuständigkeit

- (1) Die Dienstkräfte der Verwaltungen im Institutsgebiet sollen innerhalb der Ausbildung nur die vom Studieninstitut angebotenen Lehrgänge besuchen.
Als Ausbildung in diesem Sinne gilt auch die Teilnahme an Angestelltenlehrgängen.
- (2) Ausnahmeanträge sind durch die Anstellungskörperschaften bei der Studienleiterin/ beim Studienleiter zu stellen. Diese/ Dieser entscheidet über die Anträge. Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn berechtigte Gründe vorliegen.

§ 2

Unterrichts- und Lernorte

- (1) Unterrichts- und Lernorte sind im Regelfall die Institutsgebäude in Beeskow und Lübben.
- (2) Darüber hinaus können Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen an anderen Orten stattfinden.
- (3) Sofern die Veranstaltungen außerhalb des Institutsgebäudes stattfinden sollen, stellen die Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden die erforderlichen Räume kostenlos zur Verfügung.

§ 3

Lehrkräfte

Die Lehrveranstaltungen werden von der Studienleiterin /vom Studienleiter sowie von haupt- und nebenamtlichen Lehrkräften durchgeführt.

§ 4

Lehrgänge

Die Lehrgänge des Studieninstitutes werden dienst-/berufsbegleitend oder in geschlossenen Teilen durchgeführt.

Es können auch teils dienstbegleitende, teils geschlossene Lehrgänge durchgeführt werden.

Die Entscheidung über die Form trifft die Studienleiterin/ der Studienleiter im Einvernehmen mit den betroffenen Mitgliedsverwaltungen.

§ 5

Aufnahme in Lehrgänge

- (1) Die Studienleiterin/ Der Studienleiter prüft die Einhaltung der Zulassungsbedingungen und bestätigt die Zulassung zum Lehrgang entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und den Vorgaben der entsprechenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung.
- (2) Die Zulassung zum Lehrgang und zur Prüfung wird von der Anstellungskörperschaft oder dem Arbeitgeber des Teilnehmers/ der Teilnehmerin und/oder vom Teilnehmer/ von der Teilnehmerin selbst beantragt.
- (3) Wird der Antrag auf Zulassung zu einem Lehrgang abgelehnt, so kann um Entscheidung des Verbandsvorstehers nachgesucht werden. Dieser entscheidet endgültig.

§ 6

Teilnahme an Lehrgängen

- (1) Die Teilnahme an Lehrgängen ist Dienst und geht als Sonderdienst den sonstigen Dienstverpflichtungen vor.
Die allgemeinen Dienstpflichten gelten auch für die Teilnahme an Lehrgängen.
- (2) In Krankheitsfällen hat der Teilnehmer/ die Teilnehmerin unverzüglich für eine Mitteilung an das Studieninstitut zu sorgen. Bei dienstbegleitenden Lehrgängen ist die Mitteilung durch die Anstellungskörperschaft einzureichen.
- (3) Urlaub während der Lehrgangszeiten (§ 10) darf nur in Ausnahmefällen auf Grund eines eingehend begründeten, schriftlichen Antrages im Einvernehmen mit der Studienleiterin/ dem Studienleiter erteilt werden.
- (4) Die Dozenten dürfen Teilnehmer vom Besuch der Lehrveranstaltungen in ihren Fächern bis zur Dauer von zwei Einzelstunden befreien.
- (5) Über Befreiungen aus sonstigen Gründen, zum Beispiel aus dienstlichen Gründen oder aufgrund der Witterungs-/ Wittersituation, entscheiden die Anstellungskörperschaft oder der Arbeitgeber des Teilnehmers/ der Teilnehmerin. § 2 gilt entsprechend.

§ 7

Prüfungen

- (1) Für die Prüfungen gelten die Prüfungsordnungen. Die Zulassung setzt regelmäßigen Lehrgangsbesuch voraus. Der Lehrgangsbesuch endet mit dem Beschluss des Prüfungsausschusses über das Bestehen/Nichtbestehen und dessen Bekanntgabe.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die nebenamtlichen Fachprüfer erhalten für die Mitwirkung an der Prüfung eine von der Verbandsversammlung festgelegte Entschädigung.

§ 8

Ordnungsvorschriften

- (1) Die Teilnehmer/ Die Teilnehmerinnen haben sich dem Bildungsauftrag des Institutes entsprechend zu verhalten und die zur Wahrung der Aufgaben des Instituts getroffenen Anordnungen durch das Personal bzw. die in § 3 genannten Lehrkräfte zu beachten.
- (2) Verstöße können durch folgende Ordnungsmittel geahndet werden:
 1. Abmahnung
 2. Androhung des Ausschlusses vom Lehrgangsbesuch und
 3. Ausschluss vom Lehrgangsbesuch.
- (3) Die Ordnungsmittel spricht der Studienleiter aus. In dringenden Fällen kann die anwesende Lehrkraft einen Teilnehmer gemäß Absatz 2 Nr. 3 bis zu drei Tagen ausschließen, wenn es für die Aufrechterhaltung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder zum Schutz von Personen erforderlich ist. Die Entscheidung durch die Studienleiterin/ den Studienleiter ist unverzüglich nachzuholen.
- (4) Gegen die Ordnungsmittel ist der Antrag auf Entscheidung an den Verbandsvorsteher binnen einer Woche zulässig.
- (5) Jedes endgültig festgesetzte Ordnungsmittel ist aktenkundig zu machen und der Anstellungskörperschaft oder dem Arbeitgeber des Lehrgangsteilnehmers schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Lehrgangssprecher/Lehrgangssprecherin

Für jeden Lehrgang wählen die Lehrgangsteilnehmer einen Lehrgangssprecher/ eine Lehrgangssprecherin und dessen Stellvertreter/ Stellvertreterin.

Er soll Mittler zwischen den Lehrgangsteilnehmern und –teilnehmerinnen und dem Studieninstitut, in Einzelfällen den Dozenten sein.

Im einzelnen obliegt es dem Lehrgangssprecher/ der Lehrgangssprecherin

- (a) die Zusammenarbeit innerhalb des Lehrgangs zu fördern,
- (b) Vorschläge und Anregungen aus dem Lehrgang entgegenzunehmen und der Studienleiterin/ dem Studienleiter vorzutragen,
- (c) das Eintragen der Anwesenheit der Teilnehmer in der Lehrgangsliste,
- (d) die Lehrkräfte anzuhalten den Inhalt des vermittelten Stoffes in der Lehrgangsliste einzutragen,
- (e) die Überprüfung der Richtigkeit der Eintragungen der Lehrkräfte und
- (f) bei Abwesenheit und bei mehrfacher Verspätung der Lehrkraft das Studieninstitut darüber in Kenntnis zu setzen.

Der Lehrgangssprecher/ Die Lehrgangssprecherin führt die ihm vom Studieninstitut aufgetragenen Aufgaben durch.

§ 10

Lehrgangsfreie Zeiten

- (1) Während der allgemeinen Sommerferien ruht der Lehrgangsbetrieb. Andere unterrichtsfreie Zeiten kann die Studienleiterin/ der Studienleiter bestimmen.
- (2) Fortbildungsveranstaltungen sind von dieser Regelung nicht berührt.

§ 11
Entgelte/Gebühren

- (1) Die Höhe des zu entrichtenden Entgeltes für den Lehrgangsbesuch wird auf der Grundlage einer Entgeltordnung geregelt.
- (2) Die Höhe der zu entrichtenden Gebühr für die Prüfung und sonstige Aufgaben des Studieninstitutes wird auf der Grundlage einer Verwaltungsgebührensatzung geregelt.

§ 12
Inkrafttreten

- (1) Die Institutsordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Institutsordnung vom 08. Mai 1996 tritt außer Kraft.

Beeskow, den 19. Februar 2010

Manfred Zalenga
Verbandsvorsteher